Geschäftsreglement des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 (Stadtratsreglement; GRSR)

Der Stadtrat von Bern, gestützt auf Artikel 49 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998

ı.

beschliesst:

Das Geschäftsreglement des Stadtrats vom Bern vom 12. März 2009 wird wie folgt geändert (Änderungen *fett und kursiv*)

Art. 35 Protokolle der Kommissionen

- ¹ Die *Protokolle der Kommissionen*, ihrer Delegationen und Ausschüsse sind *vertraulich*, solange die Kommission nichts Gegenteiliges beschliesst.
- ² Die Protokolle der Kommissionen, **ihrer Delegationen und Ausschüsse** werden den Kommissionsmitgliedern, dem Kommissionssekretariat, der Protokollführerin oder dem Protokollführer verteilt. An andere Sitzungsteilnehme**nde** geht das Protokoll nur im Umfang ihrer Anwesenheit an der entsprechenden Sitzung, ausser die jeweilige Kommission beschliesst explizit etwas **A**nderes.

Art. 35a Information über die Tätigkeit der Kommissionen (neu)

- ¹ Zeitpunkt und Ort der Kommissionssitzungen, die Traktandenliste und die Anwesenheiten an den Sitzungen der Kommissionen sind öffentlich. Die Traktandenliste der Aufsichtskommission ist nicht öffentlich..
- ² Das Kommissionspräsidium kann die Öffentlichkeit mündlich oder schriftlich über die Ergebnisse von Kommissionsberatungen informieren. Namentlich darf es ohne Ermächtigung der Kommission die Anträge an den Stadtrat, die Beschlüsse und die wichtigsten Diskussionspunkte bekannt geben. Die Kommission kann beschliessen, dass anstelle des Kommissionspräsidiums ein anderes Mitglied der Kommission die Öffentlichkeit informiert.
- ³ Die Mitglieder von Kommissionen dürfen ihre Fraktionen im gleichen Umfang über die Kommissionsberatungen informieren, in dem das Kommissionspräsidium die Öffentlichkeit informieren darf.
- ⁴ Die Mitglieder von Kommissionen dürfen in der Öffentlichkeit über ihre persönlichen Ansichten und ihr Stimmverhalten sowie von ihnen gestellte Anträge Auskunft geben. Davon ausgenommen ist die Tätigkeit in der Aufsichtskommission.
- ⁵ Im Übrigen bestimmt die Kommission über die Information der Öffentlichkeit.

Art. 35b Kommissionsgeheimnis (neu)

Art. 36 Einsicht in Protokolle der Kommissionen

- ¹ Die Mitglieder des Stadtrats können beim Stadtratssekretariat die Protokolle der Kommissionen einsehen, soweit dies das Informationsgesetz erlaubt. Gesuche sind schriftlich und begründet an das Stadtratssekretariat zu richten. Verweigert das Stadtratssekretariat die Einsichtnahme ganz oder teilweise, entscheidet das Büro des Stadtrats auf Einsprache hin gemeindeintern endgültig.
- ² **Dritten kann** Einsicht in Protokolle von Kommission**en** gewährt werden, wenn die Person, die das Gesuch stellt, ein wissenschaftliches Interesse an der Einsichtnahme nachweist.
- ³ Gesuche sind schriftlich und begründet an das Stadtratssekretariat zu richten. Das Büro des Stadtrats entscheidet auf Antrag des Stadtratssekretariats gemeindeintern endgültig.
- ⁴ Das Büro des Stadtrats hält sich bei sein**en** Escheid**en** an die Vorgaben von Artikel 27ff. des Informationsgesetzes.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

III.

Keine Änderung anderer Erlasse.

IV.

Keine Aufhebungen

Bern, XXX

NAMENS DES STADTRATS Der Präsident



¹ Die Voten von Mitgliedern der Kommission, das Stimmverhalten einzelner Teilnehmenden, das Protokoll der Kommissionsberatung und das exakte Abstimmungsergebnis unterliegen, unter Vorbehalt von Art. 35a, dem Kommissionsgeheimnis. Die Kommission kann im Einzelfall etwas Anderes beschliessen.

² Die Sitzungsunterlagen unterliegen dem Kommissionsgeheimnis, soweit sie nicht durch Beschluss der Kommission für Dritte zugänglich gemacht werden oder bereits öffentlich zugänglich sind

Die Ratssekretärin

